

Qualitätsstandard

Kinderschutz und Umsetzung des Schutzauftrages bei Kin- deswohlgefährdung in der Kita nach § 8a SGB VIII

für den Bereich des
DRK Landesverbandes Niedersachsen e. V.

Herausgeber

DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.

DRK-Landesverband Niedersachsen e. V

Erstellt von den Arbeitsgruppenmitgliedern:

Talene Wiards-Reißmann, DRK-KV Gifhorn
Doris Lauenstein, DRK-Region Hannover
Britta Dibbern, DRK-KV Harburg
Joachim Büchenschütz, KV Land Hadeln
Elke Augustin, DRK-KV Uelzen
Sigrid Loeprich, DRK-KV Wesermünde
Andrea Buskotte, LJS
Lieselotte Sievert, DTRK-KV Hameln-Pyrmont
Karin Ringe, DRK-Kita Emmertahl
Indra Korgol, DRK-Kita Emmertahl
Gabriele Bock, DRK-Kita Kirchweihe
Astrid Bergst, DRK-LV Niedersachsen
Andreas Bergmann, DRK-LV Niedersachsen
Jörg Schemann, DRK-LV Niedersachsen
Dr. Konrad Zaiss

Unter der Leitung von:

Andreas Bergmann
Fachreferent für Kinder- und Familienhilfe
DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.
Erwinstraße 7, 30175 Hannover
Tel: 0511/28000-320

Qualitätsmethodische und redaktionelle Beratung:

Jörg Schemann
Referent für Qualitätsmanagement
DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.
Erwinstraße 7, 30175 Hannover
Tel: 0511/28000-380

© Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Hannover, im Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Präambel	6
3	Standardaussage und Kriterien	8
4	Kommentierung der Standardkriterien	11
	Weiterführende und verwendete Literatur	25
	Anlagenverzeichnis	27

1 Einleitung

Das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, war schon immer und an zentraler Stelle im SGB VIII verankert. Bereits § 1 benennt explizit den „Schutz“ und das „Wohl der Kinder und Jugendlichen“ als Auftrag der Jugendhilfe. Im Oktober 2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft. In diesem Zusammenhang wurde im Sozialgesetzbuch VIII (SGB) der Schutzauftrag, den die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls wahrzunehmen haben, deutlich konkretisiert. Damit wurde die Einführung eines geregelten Verfahrens, das dann greift, wenn pädagogische Fachkräfte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) wahrnehmen, festgeschrieben. Besondere Bedeutung kommt dem Absatz 2 des § 8a SGB VIII zu. Hier wird von Vereinbarungen mit dem Träger von Einrichtungen und Diensten gesprochen, die sicherstellen müssen, dass Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen müssen.

Neben dem gesetzlichen Auftrag ergibt sich für das DRK aus dem Leitbild der DRK-Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Handlungsverpflichtung:

- Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.
- Besondere Aufmerksamkeit richten wir auf Kinder, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.

Dieser und der gesetzliche Auftrag verpflichten Mitarbeiterinnen¹ zur Aufmerksamkeit gegenüber Gewalt und Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen. Neben dem Erkennen von Kindeswohl gefährdenden Situationen müssen pädagogische Fachkräfte in DRK-Kitas wissen, welche Maßnahmen sie bei Verdachtsfällen oder konkreten Hinweisen einleiten müssen. Hier gibt der Qualitätsstandard „Kinderschutz“ den pädagogischen Fachkräften wertvolle Hinweise und Handlungssicherheit, indem die einzelnen Schritte definiert und erläutert werden und das angestrebte Ergebnis konkret benannt wird. Der vorliegende Qualitätsstandard beschreibt im Einzelnen folgende Themenbereiche:

- Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte
- Risikoeinschätzung
- Einbeziehung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Beratung der Eltern
- Maßnahmen zum Kinderschutz
- Einbeziehung des Jugendamtes

Der Qualitätsstandard wurde literaturgestützt von einer Arbeitsgruppe aus Experten des DRK-Landesverbandes Niedersachsen und der Landesstelle Jugendschutz mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen unter der Leitung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. erarbeitet und nach einer Erprobungsphase in mehreren Kitas allen DRK-Kitas im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen zur Anwendung empfohlen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung ist die Sensibilisierung aller pädagogischen Fachkräfte für das Thema und die Schulung aller oben genannten Inhalte.

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Qualitätsstandards wird im Text die jeweils üblichere Geschlechtsform verwendet. Das andere Geschlecht ist ausdrücklich mit gemeint.

Der Qualitätsstandard soll seinen Teil dazu beitragen, durch das frühzeitige Erkennen von Verdachtsfällen, der Einleitung geeigneter Maßnahmen von Beratung, Unterstützung der Familien, der Vermittlung von Hilfen und der Kooperation mit anderen Beteiligten die Folgen von Kindeswohlgefährdung zu minimieren.

Hannover, im Januar 2010

Für die Arbeitsgruppe
Andreas Bergmann
Referent Kinder- und Jugendhilfe
im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.

2 Präambel

In den letzten Jahren hat die Medienberichterstattung zu Fällen von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung stetig zugenommen. Aufgrund teilweise unglaublicher Berichte von Fällen mit Verwahrlosung, Gewalttaten bis hin zur fahrlässigen und vorsätzlichen Tötung von Kindern wird das Thema von der Öffentlichkeit vermehrt wahrgenommen. Dieser Entwicklung zum Trotz gibt es derzeit keine verlässlichen Daten zu Häufigkeit und Folgen von Kindesvernachlässigung und -misshandlung. Die Defizite in den Statistiken sind darauf zurück zu führen, dass

- die Definitionen und Begrifflichkeiten ungeordnet sind,
- die in den Blick genommenen Gewaltformen sich nicht gleichen,
- die Basisdaten für das Erhebungsverfahren der Schätzung von einander abweichen,
- unterschiedliche Altersgruppen als Basis für die Berechnung zum Ausgangspunkt gemacht werden.

Entgegen den Eindrücken, die man aus aktuellen Medienberichten gewinnen kann, ist die Anzahl der Kindstötungen in den letzten 25 Jahren um etwa die Hälfte gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der Hilfen zur Erziehung für unter 6-Jährige und deren Familien seit Beginn der 1990er-Jahre deutlich gestiegen. Die Zunahme zeigt sich vor allem für den Bereich der familienunterstützenden und -ergänzenden Hilfen. Kinder unter sechs Jahren und deren Eltern nehmen im Vergleich zur Gesamtzahl der jungen Menschen mit erzieherischen Hilfen allerdings vergleichsweise weniger Leistungen in Anspruch.² Der von Gerichten angeordnete vollständige oder teilweise Sorgerechtsentzug ist im Jahr 2007 gegenüber 2006 in der BRD um 12,5 % gestiegen. In Niedersachsen ist eine Steigerung von 938 Fällen (2006) auf 1225 Fällen (2007) zu verzeichnen. Das bedeutet eine Steigerung um 30,6 %³.

Begriffe wie „Kindeswohl“ oder „Gefährdung des Kindeswohls“ sind weder allgemeingültig definiert noch selbsterklärend und daher immer auslegungsbedürftig. Im Standard wird eine Definition in Anlehnung an das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verwendet. Das BGB spricht von Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Daraus ergibt sich einerseits, dass eine Kindeswohlgefährdung sowohl in Form von Kindesvernachlässigung oder als Kindesmisshandlung auftreten kann. Andererseits deutet die Definition darauf hin, dass primär die Erziehungsberechtigten für das Kindeswohl und die Gefahrenabwehr zuständig sind.

Darüber hinaus haben aber auch Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 8a SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Das im Standard beschriebene Verfahren dient der Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und dem angemessenen und erforderlichen Verhalten. Der Qualitätsstandard soll die pädagogischen Fachkräfte darin unterstützen, einerseits besonnen und verantwortungsbewusst zu handeln, andererseits die eigenen fachlichen und persönlichen sowie institutionelle Grenzen zu erkennen. Es ist wichtig zu wissen, dass pädagogische Fachkräfte nicht für das Geschehen in den Familien verantwortlich sind. Nach der „Abgabe des Falles“ z. B. an das Jugendamt bzw. den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist die pädagogische Fachkraft für den weiteren Verlauf nicht mehr zuständig bzw. nur noch in ihrem begrenzten Arbeitsbereich zuständig. Aufgrund immer wieder geführter Diskussionen soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass Mitarbeiterinnen in Kitas nicht für das Handeln bzw. Nicht-Handeln des Ju-

² KomDat Oktober 2006

³ Statistisches Bundesamt Deutschland, Zahl der Sorgerechtsentzüge, PM NR. 261 vom 18.07.2008

gendamtes oder einer hinzugezogenen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verantwortlich sind. Wie im Standard beschrieben tragen Erzieherinnen Sorge für das Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte und das Einleiten der richtigen Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen.

Eine Garantie für den Erfolg eingeleiteter Maßnahmen gibt es ebenso wenig wie die Gewissheit, dass andere Personen oder Institutionen das ihrerseits Richtige veranlassen, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. In vielen Fällen wird darüber hinaus Unsicherheit bestehen, ob eingeleitete Interventionen erfolgreich waren oder eine Verbesserung für die Zukunft erwartet werden darf. Gerade weil bekannt ist, dass bei einmal festgestellten Fällen von Kindeswohlgefährdung die Gefahr groß ist, dass diese wieder auftreten können, ist in der Folge immer besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten. Im Standard wird aus diesem Grund darauf hingewiesen, den Maßnahmenplan fortlaufend auf seine Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dies schließt ein, dass evtl. auch die Risikobewertung wiederholt werden muss.

In dem vorliegenden Qualitätsstandard wird in der Regel von pädagogischer Fachkraft gesprochen. Damit sind alle pädagogischen Fachkräfte entsprechend § 4 KiTaG gemeint, die in Kindertageseinrichtungen arbeiten (§ 4 Nds. KiTaG). Der Qualitätsstandard hat zunächst nur für den Kita-Bereich, also für Kinder von drei- bis sechs Jahren Gültigkeit. Eine Ausweitung auf andere Altersgruppen und Institutionen erfolgt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt.

Zur erfolgreichen Implementierung des Standards bedarf es der gemeinsamen Anstrengung der leitenden Managementebene (Geschäftsführung und Kita-Leitung) und der pädagogischen Fachkräfte sowie der Kooperationsbereitschaft aller beteiligten Personen und Institutionen außerhalb der Kita. Die Managementebene trägt die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Besprechungszeit, berufliche Qualifikation, Medien zur Dokumentation und Informationsweitergabe), die Festlegung der einrichtungsinternen Verfahrensgrundsätze und die Schaffung eines geeigneten Kooperationsklimas in der Kita. Die pädagogischen Fachkräfte tragen die Verantwortung für den Erwerb des notwendigen Wissens und die Umsetzung im Kita-Alltag.

Standardaussage: Alle in DRK-Kitas betreuten Kinder haben einen Anspruch darauf, dass pädagogische Fachkräfte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen unmittelbar und qualifiziert reagieren. Bei Kindeswohlgefährdungen werden Maßnahmen in die Wege geleitet, die geeignet sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden und die Folgen zu reduzieren.

Themenbereiche	Strukturkriterien	Prozesskriterien	Ergebniskriterien
1) Qualifikation	S1 Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass in jeder Gruppe mindestens eine pädagogische Fachkraft (pF) arbeitet, die über eine Zusatzqualifikation zum Thema „Kinderschutz“ verfügt.	P1a: Die Kita-Leitung (KL) wählt aus dem Team geeignete pF für die Weiterbildung aus. P1b: Die KL stellt sicher, dass jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung alle pF über die Inhalte des Standards „Kinderschutz“ informiert werden.	E1: Aus der Kitakonzeption geht hervor, dass in jeder Gruppe mindestens eine pädagogische Fachkraft (pF) über eine Zusatzqualifikation „Kinderschutz“ verfügt.
2) Risikoeinschätzung	S2: Die pF verfügt über die Fähigkeit, gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG zu erkennen.	P2a: Die pF dokumentiert Symptome/Anzeichen/Beobachtungen, die auf Kindeswohlgefährdung (KWG) hindeuten können. P2b: Die pF sorgt bei vermuteter KWG unter Beteiligung der Kita-Leitung unmittelbar für einen Austausch im Gruppenteam zur Einschätzung des Gefährdungspotentials. P2c: Die pF führt eine systematische Einschätzung des Gefährdungsrisikos anhand der Risikocheckliste durch, wenn eine Gefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.	E2a: Eine dokumentierte Einschätzung liegt vor, aus der hervorgeht, ob von einer KWG auszugehen ist. E2b: Wenn bei der Risikoeinschätzung die Eltern nicht einbezogen werden, sind hierfür konkrete Gründe dokumentiert.
3) „Insoweit erfahrende Fachkraft“ (ieF)	S3: Die KL ist zur Koordination mit anderen Stellen (z. B. Jugendamt) und Personen (z. B. ieF) befähigt und autorisiert.	P3: Die KL zieht bei vermuteter KWG eine ieF hinzu und informiert den Einrichtungsträger über die vermutete KWG.	E3: Aus der Dokumentation geht das Ergebnis der Gefährdungsanalyse durch die ieF hervor. Sofern das gemeinsame Gespräch von pF und ieF Vorschläge für Maßnahmen zum Kinderschutz ergeben, sind diese dokumentiert.
4) Beratung	S4: Die pF verfügt über die notwendige Beratungskompetenz, um einschätzen zu können, welche individuellen Hilfen geeignet sind und von dem Kind und seinen Eltern in Anspruch genommen werden können.	P4: Die pF bietet den Eltern ein Informations- und Beratungsgespräch an, das auf eine Inanspruchnahme von Hilfen gerichtet ist.	E4a: Die Eltern kennen die Folgen der Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit der Hilfen. E4b: Die Eltern wirken auf der Basis ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung des Maßnahmenplans mit.
5) Maßnahmen zum Kinderschutz	S5: Die pF verfügt über die Kompetenz, geeignete Maßnahmen zum Kinderschutz auszuwählen.	P5a: Die pF entwickelt in Abstimmung mit den beteiligten Personen (z. B. Eltern, ieF) unmittelbar im Anschluss an die Gefährdungsanalyse einen individuellen Maßnahmenplan, aus dem Handlungserfordernisse zur Sicherstellung des Kindeswohls hervorgehen. P5b: Die pF überprüft den Maßnahmenplan fortlaufend auf seine Aktualität und sorgt für seine Anpassung.	E5a: Ein aktueller Maßnahmenplan liegt vor. E5b: Wenn der Maßnahmenplan die Nicht-Einbeziehung der Eltern vorsieht, sind hierfür konkrete Gründe genannt.
6) Jugendamt (JA)	S6: Die KL stellt aktuelle Kontaktinformationen und ein Formular zur Mitteilung an das JA zur Verfügung.	P6: Die KL informiert das JA, - wenn eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht in gebotener Weise erfolgen kann, - wenn absehbar ist, dass notwendig erachtete Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder - wenn angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen.	E6a: Die Informationen an das JA beinhalten neben persönlichen Angaben über das Kind die gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsanalyse, den Maßnahmenplan und bisher veranlasste Maßnahmen. E6b: Aus der Dokumentation geht hervor, zu welchem Zeitpunkt welche Stelle des JA informiert wurde.

4 Kommentierung der Standardkriterien

S1 Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass in jeder Gruppe mindestens eine pädagogische Fachkraft arbeitet, die über eine Zusatzqualifikation zum Thema „Kinderschutz“ verfügt.

„Kinderschutz als komplexes Thema stellt hohe Anforderungen an den Verband, die Träger und jede ihre Fachkräfte und bedarf einer langfristigen Auseinandersetzung mit dem Thema“⁴. Die Teilnehmer der DRK-Kinderschutzkonferenz vom 10. bis 12. Oktober 2007 haben in einer Resolution dazu aufgerufen, dass das DRK dem Kinderschutz zukünftig verstärkt seine Aufmerksamkeit widmet. Die Verfasser dieses Qualitätsstandards vertreten die Ansicht, dass zur sicheren und konsequenten Umsetzung des Kinderschutzauftrages in jeder Kita-Gruppe mindestens eine pädagogische Fachkraft über eine besondere Qualifikation verfügen muss. Zusätzlich sollte besonders die Kita-Leitung über entsprechende Kenntnisse verfügen, da ihr im Rahmen des „Fallmanagements“ aufgrund von Entscheidungen und Kommunikation mit internen und externen Entscheidungsträgern eine besondere Rolle zukommt.

Für pädagogische Fachkräfte, die in DRK-Kitas beschäftigt sind, ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage und der Selbstverpflichtung des DRK eine unmittelbare Handlungsverpflichtung. Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, müssen pädagogische Fachkräfte entsprechend qualifiziert sein. Inhalte der Zusatzqualifikation sollten folgende Themenbereiche sein:

- Rechtliche Grundlagen des Schutzauftrages: Inhalte, Hintergründe, fachliche Einordnung, Abgrenzung zwischen staatlichem Kinderschutz und Elternrecht
- Umsetzung des Schutzauftrags in der Kita: die Rolle der Kita, Kriterien für die Gefährdungseinschätzung, Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und dem Jugendamt, Fallmanagement und Vernetzung
- Zusammenarbeit mit Eltern in Krisensituationen
- Einbeziehung der Kinder
- Dokumentation und Ergebnissicherung
- Körperliche, seelische, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung, akute und chronische Probleme
- Hintergründe und Risikofaktoren, Dynamik von Gewaltproblemen in Familien
- Rolle der Kita bei Intervention und Prävention

P1a: Die Kita-Leitung wählt aus dem Team geeignete pädagogische Fachkräfte für die Weiterbildung aus.

Es ist Aufgabe jeder Einrichtungsleitung, geeignete Fachkräfte auszuwählen, die für eine Weiterqualifikation in Frage kommen. Auswahlkriterien können sein:

- Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin oder Dipl.-Sozialpädagogin oder vergleichbare Abschlüsse
- Möglichst mehrjährige Berufserfahrung
- Persönliches Interesse und Engagement für die Aufgabe

Bei der Auswahl ist darüber hinaus zu bedenken, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a,

⁴ DRK – Generalsekretariat Resolution, 2007

182-184e, oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Bei einer Neueinstellung muss ein Führungszeugnis vorgelegt werden, welches alle fünf Jahre zu erneuern ist. Der Einrichtungsträger sollte in Form einer verbindlichen Verfahrensregelung beschreiben, wer für die Durchführung der Aktualisierung verantwortlich ist.

Über die o. g. Auswahlkriterien hinaus besteht innerhalb der Berufsgruppe Einigkeit, dass für die sichere Umsetzung des Schutzauftrages eine intensive Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex für jede Fachkraft unausweichlich ist. Themen für eine entsprechende Selbstreflexion können u. a. sein:

- die eigene Kindheitsgeschichte
- Bindungsmuster
- die eigene Geschlechterrolle
- der Umgang mit Sexualität
- reflektierte persönliche Haltung zu den Fragen der sexuellen Gewalt
- Motive des eigenen Handelns und ständige Überprüfung
- Reflexion von traumatischer Übertragung/Gegenübertragung

Es ist bekannt, dass sich vereinzelt pädagogische Fachkräfte außerstande sehen, Fälle von Kindeswohlgefährdung zu registrieren und angemessen darauf zu reagieren. Von diesen Mitarbeitern muss erwartet werden, dass sie ihren Unterstützungsbedarf gegenüber der Kita-Leitung oder dem Träger der Einrichtung artikulieren. In diesen Fällen soll trägerseitig mit der betroffenen Mitarbeiterin über das Angebot von Supervision o. ä. Angeboten nachgedacht werden. Die Verfasser dieses Qualitätsstandards sind sich darüber im Klaren, dass eine solche Selbstoffenbarung nur in einer Einrichtung mit einem vertrauensvollen Klima und der Offenheit gegenüber Schwächen geschehen kann. Nicht nur im Sinne der Sicherstellung des Kindeswohls nach § 8a sollten träger- und mitarbeiterseitig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

P1b: Die Kita-Leitung stellt sicher, dass jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung alle pädagogischen Fachkräfte über die Inhalte des Standards „Kinderschutz“ informiert werden.

Um das Bewusstsein für das Thema Kindeswohlgefährdung stetig aufrecht zu erhalten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen jederzeit über alle notwendigen Kenntnisse verfügen, sind jährliche Fortbildungen bzw. Auffrischkurse sinnvoll. Da dies aus verschiedenen Gründen nicht immer zu leisten ist, sollte sichergestellt werden, dass jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung alle Mitarbeiterinnen über die Inhalte des Qualitätsstandards informiert werden.

Diese „Informationen“ sollten mindestens folgende Aspekte beinhalten:

- Inhalte und Auswirkungen des Gesetzestextes mit Darlegung der Konsequenzen für die pädagogischen Fachkräfte
- Aufbau und Inhalte des vorliegenden Qualitätsstandards
- Einrichtungs- bzw. kreisverbandsinterne Dienstanweisungen und Abläufe mit Erläuterung der Zuständigkeitsregelungen und internen Ansprechpartner
- regionale Hilfsangebote
- Aufbewahrungsort und Inhalte aller Kontaktinformationen
- Kriterien und gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

- Allg. Informationen zu geeigneten Maßnahmen
- Zuständigkeitsregelungen des Jugendamts
- Regional/überregional angebotene Fortbildungen

Die Fülle der Themen macht deutlich, dass dies nicht in „ein bis zwei Stunden“ erschöpfend behandelt werden kann. Evtl. ist zusätzlich auch eine Fallbesprechung von einer in der jüngeren Vergangenheit vorgekommen Kindeswohlgefährdung (Vermutung mit oder ohne anschließender Bestätigung) sinnvoll. Es empfiehlt sich, in den Protokollen der Dienstbesprechungen genau aufzuführen, welche Mitarbeiterinnen wann worüber informiert bzw. geschult wurden.

E1a: Aus der Kitakonzeption geht hervor, dass in jeder Gruppe mindestens eine pädagogische Fachkraft über eine Zusatzqualifikation „Kinderschutz“ verfügt.

Aus der Kitakonzeption muss hervorgehen, wie sich die Kita die Umsetzung des Kinderschutzauftrages vorstellt. Dies sollte weniger die Darstellung eines fertigen Konzeptes sein, sondern den interessierten Leser darüber informieren, dass die Eltern bei den Erzieherinnen der Kita-Gruppe ihres Kindes jederzeit die Möglichkeit haben, einen geeigneten Ansprechpartner für ihre Sorgen und Nöte zu finden.

Daher sollte bereits beim ersten Elternabend über das Thema Kinderschutz gesprochen und der jeweilige Ansprechpartner in der Kita-Gruppe benannt werden. Bei längerer Abwesenheit aufgrund von Urlaub, Krankheit etc. sollte die Kita-Leitung diese Funktion übernehmen können und den Eltern in dieser Funktion bekannt sein. Eine glaubhafte Zusage, entsprechende Anfragen der Eltern oder anderer Personen vertraulich und in einem „geschützten“ Raum zu behandeln, sollte das Vertrauen der Eltern in die diesbezügliche Kompetenz der Kita erhöhen.

Die Konzeption sollte andererseits aber auch darüber informieren, dass die Kita bei Verdachtsmomenten „hinschaut“, dass heißt, dass Vermutungen von Kindeswohlgefährdung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachgegangen wird und dass Eltern u. U. darauf angesprochen und ihnen evtl. Vorschläge für Hilfen und Unterstützung gemacht werden. Diese Informationen sollten helfen, ein bei diesem oft heiklen Thema vertrauensvolles Miteinander zu ermöglichen.

S2: Die pädagogische Fachkraft verfügt über die Fähigkeit, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen.

Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können, müssen pädagogische Fachkräfte in der Lage sein, gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG bei Kindern zu erkennen. Sie müssen aufgrund ihrer Ausbildung und der absolvierten Fortbildungen sensibilisiert und geschult sein, Veränderungen, Auffälligkeiten und Probleme bei Kindern wahrzunehmen, die auf eine Gefährdung hindeuten. Dies gilt grundsätzlich für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen - insbesondere aber für diejenigen, die in jeder Kita-Gruppe als „Experten“ benannt wurden (s. dazu S1 und P1).

Einschränkend muss gesagt werden, dass es Fälle geben kann, bei denen auch bei größter Aufmerksamkeit und höchster Sensibilität der pädagogischen Mitarbeiterinnen keine Symptome oder Anzeichen wahrgenommen werden können oder dieses, wenn überhaupt, nur durch besonders geschulte Personen (z. B. ieF oder Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiatern) gewährleistet werden kann. In solchen Fällen kann pä-

pädagogischen Fachkräften kein Vorwurf gemacht werden. In strittigen Fällen ist es allerdings schwierig, einen Nachweis der „Nichtwahrnehmbarkeit“ zu erbringen. Hilfreich ist in jedem Fall eine fortlaufende Dokumentation, aus der regulär gemachte Beobachtungen hervorgehen.

Gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, sind in dem in der Anlage 2 beigefügten Instrument zur Risikoeinschätzung abgebildet und sollten von allen pädagogischen Fachkräften gelesen, verstanden und verinnerlicht worden sein. Grundlegende Kenntnisse und die erste Interpretation von entsprechenden Anzeichen sind die wichtigste Voraussetzung, Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Die Risikocheckliste enthält darüber hinaus weitere Anmerkungen zum Gebrauch.

P2a: Die pädagogische Fachkraft dokumentiert Symptome/Anzeichen/ Beobachtungen, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten können.

Auf der Basis dieses Qualitätsstandards sollte einrichtungsintern festgelegt werden, was im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung von wem, wann und wie zu tun ist. Zur Herstellung einer Rechts- und Verfahrenssicherheit sollte die in der Kita-Gruppe für das Thema zuständige pädagogische Fachkraft zunächst in jedem Fall die Anzeichen und Symptome dokumentieren, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen. Es empfiehlt sich, hierfür das bereits angesprochene Instrument zur Risikoeinschätzung zu verwenden. Zusätzlich können aber auch andere Dokumentationsformen wie Freitext oder Formularvorgaben der „insofern erfahrenen Fachkraft“ (s. Themenbereich 3) oder des Jugendamtes (s. Themenbereich 6) zur Anwendung kommen.

Ob ein gewichtiger Anhaltspunkt vorliegt und ob dieser einen hinreichenden Anlass darstellt, im vorgeschriebenen Verfahren zu verfahren, sollte die pädagogische Fachkraft mit Rücksprache der Kollegin entscheiden. Auf jeden Fall müssen die Beobachtungen dokumentiert sein.

P2b: Die pädagogische Fachkraft sorgt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung der Kita-Leitung unmittelbar für einen Austausch im Gruppenteam zur Einschätzung des Gefährdungspotentials.

Zweifel an gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind immer erlaubt! Allerdings sollte in Zweifelsfällen eine größtmögliche Sicherheit durch den interkollegialen Austausch oder die Rücksprache mit der Kita-Leitung oder einer auch „insofern erfahrenen Fachkraft“ hergestellt werden. Sinn der gemeinsamen Einschätzung ist es, Meinungen und Urteile kritisch zu hinterfragen und möglichst objektiv zu betrachten. Es kann sinnvoll sein, pädagogische Fachkräfte einzubeziehen, die nicht in den Fall involviert sind.

Muss nach einer ersten Analyse im Gruppenteam weiterhin davon ausgegangen werden, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wird durch die pädagogische Fachkraft immer die Kita-Leitung hinzugezogen. Diese führt gemeinsam mit dem Gruppenteam eine „Fallbesprechung“ durch, um die Vermutung zu bestätigen oder zu entkräften. Diese gemeinsame Einschätzung sollte so früh wie möglich, evtl. noch am gleichen Tag stattfinden. Für den Fall längerer Abwesenheiten der Kita-Leitung sind vorbeugend schriftlich fixierte Vertretungsregelungen sinnvoll.

P2c: Die pädagogische Fachkraft führt eine systematische Einschätzung des Gefährdungsrisikos anhand der Risikocheckliste durch, wenn eine Gefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Um möglichst verlässliche und objektive Informationen zu erhalten und keine relevanten Informationen zu vergessen, sollte von der pädagogischen Fachkraft baldmöglichst die in der Anlage 2 beigefügte Risikocheckliste angewendet und ausgefüllt werden.

E2a: Eine dokumentierte Einschätzung liegt vor, aus der hervorgeht, ob von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist.

Die Risikocheckliste sollte der pädagogischen Fachkraft helfen, die gemachten Beobachtungen zu präzisieren und die Bewertung zu erleichtern. Einschränkend muss angemerkt werden, dass eine sichere Beurteilung durch die Anwendung der Risikocheckliste alleine nicht möglich ist. In vielen Fällen werden Restzweifel bleiben, ob die gemachten und dokumentierten Beobachtungen denn nun für oder gegen eine Kindeswohlgefährdung sprechen. Darum muss die ausfüllende pädagogische Fachkraft zur Auswertung neben der Auflistung von evtl. vorhandenen Faktoren immer auch ihr professionell geschultes Einschätzungsvermögen hinzuziehen. Anders ausgedrückt: Das Ergebnis der Risikoeinschätzung ist kein mathematisches Modell. Feststellungen von zwei oder mehr Anzeichen sind nicht automatisch gleichzusetzen mit einer bestehenden oder drohenden Kindeswohlgefährdung. Andererseits kann bei „nur“ einem Anzeichen nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Hier sind vielmehr genaue Beobachtungen, evtl. auch über einen längeren Zeitraum und das Ziehen der wahrscheinlich richtigen Schlussfolgerungen notwendig.

Als vorläufiges Ergebnis kommt die pädagogische Fachkraft zu dem begründbaren Schluss, ob von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist oder nicht. Diese Einschätzung muss nicht in jedem Fall stimmen, aber sie sollte auf den beobachtbaren Anzeichen und Symptomen getroffen worden und für Dritte verständlich dokumentiert sein und auf Nachfrage begründet und erläutert werden können. Auch hierfür bietet sich an, die letzte Seite der Risiko-Checkliste zu verwenden. Darüber hinaus besteht dort auch die Möglichkeit, erste vorgeschlagene Maßnahmen, die sich aus der Risikoeinschätzung ergeben haben, aufzuführen und eine Einschätzung abzugeben, ob die Sorgeberechtigten wahrscheinlich in der Lage und Willens sind, diese Hilfen anzunehmen.

Es ist durchaus denkbar, dass nachfolgende Instanzen (z. B. die „insoweit erfahrene Fachkraft“) zu einem anderen Ergebnis bei der Risikoeinschätzung kommen. Dies stellt keine Zurechtweisung der pädagogischen Fachkraft dar. Die pädagogische Fachkraft sollte allerdings die Argumente, die zu einer abweichenden Einschätzung geführt haben, kritisch überprüfen und für Folgefälle einbeziehen. Unverantwortlich wäre es, wenn in der Folge bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch die pädagogische Fachkraft nicht mehr reagiert würde, nur um eine vermeintlich falsche Risikoeinschätzung zu vermeiden.

E2b: Wenn bei der Risikoeinschätzung die Eltern nicht einbezogen werden, sind hier für konkrete Gründe dokumentiert.

Grundsätzlich sind die Eltern immer in die Gefährdungsanalyse einzubeziehen. Sie können die notwendigen Erklärungszusammenhänge darstellen, ohne die eine systematische und zutreffende Einschätzung in den meisten Fällen gar nicht möglich ist. Andererseits kann es sinnvoll sein, gerade die Eltern nicht in den Analyseprozess einzubeziehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn vermutet werden muss, dass die Einbeziehung der Eltern eine weitere Abklärung behindern oder gar unmöglich machen würde. In der Regel wird das der Fall sein, wenn Kindeswohlgefährdungen nicht aus Unvermögen oder Interessenlosigkeit der Erziehungsberechtigten resultieren, sondern wenn diese gezielt herbeigeführt oder zumindest billigend in Kauf genommen werden, wie dies beispielsweise beim sexuellen Missbrauch durch Familienangehörige in der Regel der Fall sein dürfte.

Gibt es konkrete Gründe, Eltern nicht in die Risikoeinschätzung einzubeziehen, muss dies nachvollziehbar dokumentiert sein. Evtl. bietet sich an, dies nicht in der Risiko-Checkliste selbst, sondern an einer anderen Stelle zu dokumentieren, um die Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt doch noch gemeinsam mit den Eltern besprechen zu können und hierbei nicht einen Vertrauensverlust zu riskieren.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass in Fällen, in denen die Eltern nicht in die Risikoeinschätzung einbezogen werden, dass Jugendamt zu informieren ist. (s. hierzu Themenbereich 6)

S3 Die Kita-Leitung ist zur Koordination mit anderen Stellen (z. B. Jugendamt) und Personen (z. B. „insoweit erfahrene Fachkraft“) befähigt und befugt.

Um den Kinderschutz-Standard im Falle von vermuteter oder drohender Kindeswohlgefährdung problemlos anwenden zu können, muss die Kita-Leitung vom Einrichtungsträger autorisiert sein, mit einrichtungsexternen Personen oder anderen Institutionen Kontakt aufzunehmen. Dieses Befugnis kann z. B. in Form einer verbindlichen Stellenbeschreibung oder aber in Form eines separaten Dokuments erteilt werden. In die Autorisierung sollte aufgenommen werden, wer welche Informationen zu welchem Zweck herausgeben darf, um sicherzustellen, dass Fragen des Datenschutzes entsprechend berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist an eine Vertretungsregelung zu denken, um im Falle der Abwesenheit der Kita-Leitung sicherzustellen, dass auch die betreuende pädagogische Fachkraft befugt ist, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen oder das Jugendamt zu informieren.

Da unter Umständen eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sehr kurzfristig hinzugezogen werden muss, sollte die Befugnis zur Kommunikation bereits vorab eingeholt werden, da eine Verzögerung aufgrund von Urlaub oder Krankheit der Einrichtungsleitung eine nicht akzeptable Verzögerung darstellen würde.

Um mit anderen Stellen angemessen über die Gefahren, die aus der Kindeswohlgefährdung resultieren können, oder geeignete Maßnahmen kommunizieren zu können, muss die Kita-Leitung in besonderer Weise qualifiziert sein. Sie sollte mindestens über die Qualifikation entsprechend der Forderung in S1 verfügen.

P3 Die Kita-Leitung zieht bei vermuteter Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzu und informiert den Einrichtungsträger über die vermutete Kindeswohlgefährdung.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügt über eine besondere Qualifikation. Die Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft ist explizit im § 8a des KJHG verankert und soll, so der Gesetzestext, von der Einrichtung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden. Die Kita-Leitung muss wissen, dass sie verpflichtet ist, bei vermuteter oder vermutlich drohender Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu kontaktieren. Es ist ihre Aufgabe, sie auf den konkreten Fall von Kindeswohlgefährdung aufmerksam zu machen und sie um ihre Mithilfe bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu bitten. Zum Selbstschutz empfiehlt sich, diesen Schritt zu dokumentieren. Es sollte vermerkt werden, wer (Kita-Leitung), wen (Name der insoweit erfahrenen Fachkraft) wann (Datum, Uhrzeit) mit welchem Ergebnis (Zusage, zu kommen) wie (Telefon, Fax, Brief, E-Mail) kontaktiert hat.

Nicht einheitlich sind die Kostenregelungen für den Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ geregelt. Im Zweifelsfall sind die Kosten von der Einrichtung zu tragen. Das zuständige Jugendamt sollte über eine Aufstellung von Personen mit einer entsprechenden Qualifikation verfügen und über die Kostenverteilung Auskunft geben können.

In jedem Fall sollte aus haftungsrechtlichen Gründen kurzfristig der Einrichtungsträger über den Fall der Kindeswohlgefährdung informiert werden. Es empfiehlt sich eine enge Abstimmung der Tätigkeiten zwischen Einrichtungsträger und Kita über den gesamten Zeitraum des Falles. Auch hier sollte zur eigenen Sicherheit dokumentiert werden, wer informiert wurde und welche Absprachen getroffen wurden.

E3 Aus der Dokumentation geht das Ergebnis der Gefährdungsanalyse durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ hervor. Sofern das gemeinsame Gespräch von pF und ieF Vorschläge für Maßnahmen zum Kinderschutz ergeben, sind diese dokumentiert.

Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist primär die Abschätzung des Gefährdungsrisikos – also eine Einschätzung darüber, ob eine Gefährdung vorliegt oder droht und wenn ja, wie hoch das Risiko ist. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkraft“ das Ergebnis ihrer Einschätzung in der Dokumentation der Kita vermerkt. Ist sie dazu nicht bereit, sollte die pädagogische Fachkraft oder die Kita-Leitung in ihren Worten das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung dokumentieren. Dabei sind der Name der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, das Datum und die Uhrzeit der Einschätzung ebenfalls zu notieren.

In der Regel wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ die Gefährdungseinschätzung gemeinsam mit dem Kind, den Eltern und den pädagogischen Fachkräften vornehmen und Informationen dieser Personen in die Einschätzung integrieren. Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einbeziehung der Eltern dazu beitragen könnte, das Kindeswohl zu gefährden, sollte die „insoweit erfahrene Fachkraft“ darüber bei dem Erstkontakt informiert werden.

In der Regel werden in dem Gespräch zwischen pädagogischer Fachkraft und der „insoweit erfahrene Fachkraft“ Vorschläge für einzuleitende Maßnahmen erörtert, die

ebenfalls dokumentiert und in den Maßnahmenplan (s. Themenbereich 5 des Standards) integriert werden sollten.

S4: Die pädagogische Fachkraft verfügt über die notwendige Beratungskompetenz, um einschätzen zu können, welche individuellen Hilfen geeignet sind und von dem Kind und seinen Eltern in Anspruch genommen werden können.

Der Einstieg in die das Kindeswohl unterstützenden Maßnahmen wird in aller Regel über ein Informations- und Beratungsgespräch stattfinden. Sicherlich sind die Beratungsanteile nicht immer ganz klar von Gesprächsinhalten mit eher analytischer Funktion zu trennen, was in der Praxis aber kein Problem darstellt.

Um umfassend und dem individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarf entsprechend beraten zu können, benötigt die pädagogische Fachkraft unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Ein Beratungsgespräch zielt immer darauf ab, den Eltern eine eigene und informierte Entscheidung zu ermöglichen. Hierfür ist es unter Umständen notwendig, verschiedene Möglichkeiten und Handlungsperspektiven aufzeigen zu können, aus denen die Eltern die für sie am besten geeignete auswählen können.

In der Praxis werden entsprechend der Vielzahl unterschiedlicher Faktoren, die zu einer Gefährdung führen können, sehr unterschiedliche Beratungskompetenzen notwendig sein (z. B. aktives Zuhören). Darüber hinaus sollen pädagogische Fachkräfte über grundlegendes Wissen der Gesprächsführung verfügen.

P4: Die pädagogische Fachkraft bietet den Eltern ein Informations- und Beratungsgespräch an, das auf eine Inanspruchnahme von Hilfen gerichtet ist.

Wichtig ist nicht nur, den Eltern auf Anfrage Gesprächsbereitschaft zu signalisieren, sondern auch bei vermuteter Kindeswohlgefährdung auf die Eltern zuzugehen und ihnen ein Informations- und Beratungsgespräch anzubieten. Wie das „auf diese Eltern zugehen“ im Einzelfall am besten aussieht, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Sicher macht es Sinn, hierfür einen geeigneten Moment auszuwählen. In keinem Fall sollte der Erstkontakt zwischen Tür und Angel und noch im Beisein anderer Personen erfolgen. Evtl. hilft zur Vorbereitung eines Gesprächs eine entsprechende Checkliste.

Ziel des Gespräches ist es zunächst, Zugang zu den Eltern zu bekommen und als kompetenter Partner angenommen zu werden, um ihnen in der Folge

- ein verständliches Bild der Situation aus der Perspektive der Kita zu vermitteln,
- „auf Augenhöhe“ in möglichst partnerschaftlicher Atmosphäre mögliche Hilfen und Alternativangebote zu besprechen,
- den Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen zu ermöglichen und sie
- bei der Auswahl jeweils für sie geeigneter Hilfen zu unterstützen.

Darüber hinaus sollten weitere Unterstützungsmöglichkeiten, wie beispielsweise das Herstellen eines Erstkontakts zu einer Beratungsstelle durch die Kita geprüft werden. Wenn einmal der „erste Schritt“ getan ist, ist es für die Eltern oft leichter, aktiv zu werden oder zu bleiben.

Um die in der Regel guten Beziehungen von Kita und Eltern nicht zu gefährden, sollte seitens der pädagogischen Fachkräfte von vornherein darauf verzichtet werden, Konfrontationsgespräche zu führen. Hierfür sind pädagogische Fachkräfte in der Regel nicht hinreichend geschult. Außerdem erschwert eine einmal dagewesene offene Konfliktsituation im Nachhinein das dringend notwendige vertrauensvolle Miteinander.

E4a: Die Eltern kennen die Folgen der Kindeswohlgefährdung und verstehen die Notwendigkeit der Hilfen.

Um den Eltern sowie Kindern wirksam und nachhaltig helfen zu können, müssen die Eltern das Vorliegen einer Gefährdung kennen und akzeptieren. Die Akzeptanz ist auch Voraussetzung dafür, dass Eltern die Notwendigkeit der Hilfen nicht als ungerechtfertigten Eingriff in ihre Erziehung ablehnen.

In dem Beratungsgespräch geht es neben der gemeinsamen Entwicklung einer Hilfe- und Unterstützungsstrategie daher zunächst darum, die Art der Kindeswohlgefährdung, ihre (vermuteten) Ursachen und möglichen bzw. tatsächlich bereits eingetretenen Folgen zu vermitteln. Das Verständnis dieser komplexen Zusammenhänge ist für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit und die notwendige Kontinuität der Maßnahmen sehr wichtig.

E4b: Die Eltern wirken auf der Basis ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung des Maßnahmenplans mit.

Die Verfasser dieses Qualitätsstandards sind sich darüber im Klaren, dass in diesem Qualitätsstandard keine Aussagen über das Verhalten von Eltern getroffen werden können. Daher bedeutet eine Nicht-Kooperationsbereitschaft von Eltern auch nicht zwangsläufig ein Qualitätsdefizit der Kita. Allerdings sollten die pädagogischen Fachkräfte alles in ihrer Macht stehende tun, die Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung zu fördern, denn ohne die Elternmitwirkung werden alle Maßnahmen nur bedingt oder gar nicht helfen.

Welche Maßnahmen im Einzelnen hilfreich sind, die Umsetzung durch die Eltern zu fördern, ist nicht allgemein vorherbestimmbar. Die Maßnahmen sollten sich aus der Risikoeinschätzung ergeben und müssen individuell abgestimmt werden.

„Eine vorhandene Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern kann eingeschätzt werden in Bezug auf

- die (Un-)Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation,
- deren Selbstvertrauen und eine realistische Hoffnung auf Veränderung,
- deren Haltung gegenüber der Vernachlässigung,
- deren Geschichte von Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen,
- das Profitieren von verfügbarer Hilfe“⁵.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass besonders bei der nicht mit Eltern abgestimmten Einbeziehung des Jugendamtes immer die Gefahr bestehen kann, dass Eltern gerade deswegen den bestehenden Kindergartenplatz kündigen oder aus dem Einzugsbereich des Jugendamtes wegziehen. Dies würde dem

⁵ Kindesvernachlässigung, Erkennen-Beurteilen-Handeln, 2008

damit verfolgten Ziel, der Sicherstellung des Kindeswohls, entgegenlaufen. Die pädagogischen Fachkräfte sollten alles in ihrer Macht stehende tun, dies durch Information und vertrauensbildende Maßnahmen zu verhindern. Allerdings darf die Befürchtung, Eltern könnten die Kinder evtl. dem Einflussbereich des Jugendamtes entziehen, nicht dazu führen, in berechtigten Fällen (s. hierzu P6) auf die Benachrichtigung des Jugendamtes zu verzichten.

S5: Die pädagogische Fachkraft verfügt über die Kompetenz, geeignete Maßnahmen zum Kinderschutz auszuwählen.

Aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung muss die pädagogische Fachkraft in der Lage sein, geeignete Maßnahmen auszuwählen und mit allen beteiligten Personen und Institutionen abzustimmen. Hierzu gehört auch, dass andere Personen und Institutionen hinzugezogen werden (s. P5a).



In der Kindertageseinrichtung sind darüber hinaus Netzwerk- und Kooperationspartner bzw. regionale Einrichtungen mit Hilfsangeboten bekannt. Alle pädagogischen Fachkräfte haben jederzeit Zugang zu den Adressen und können diese auf Anfrage an hilfesuchende Eltern oder eigeninitiativ weitervermitteln.

P5a: Die pädagogische Fachkraft entwickelt in Abstimmung mit den beteiligten Personen (z. B. Eltern, „insoweit erfahrende Fachkraft“) unmittelbar im Anschluss an die Gefährdungsanalyse einen individuellen Maßnahmenplan, aus dem Handlungserfordernisse zur Sicherstellung des Kindeswohls hervorgehen.

Welche Maßnahmen im individuellen Fall angemessen sind oder am ehesten Erfolg versprechen, sollte sich aus der Risikoeinschätzung ergeben und möglichst gemeinsam mit den Eltern und evtl. der „insoweit erfahrenden Fachkraft“ sowie evtl. anderen Personen/Institutionen abgestimmt werden. Hier nimmt die pädagogische Fachkraft unter Umständen nur die Rolle der Beraterin oder die Rolle der Koordinatorin ein, indem sie auf Hilfsangebote hinweist und den Kontakt herstellt oder evtl. bei Sprachschwierigkeiten aufgrund ihrer Kenntnisse der Situation „nur“ dolmetschend unterstützt.

Wichtig ist, dass unmittelbar im Anschluss an die Gefährdungsanalyse geeignete Schritte eingeleitet werden. Mit Maßnahmenplan ist gemeint, dass verbindlich schriftlich festgehalten wird, welche Aktionen (z. B. Information der „insoweit erfahrende Fachkraft“) zu welchem Zweck (Durchführung einer Gefährdungsanalyse) von wem (Name der Person) bis wann (festes Datum, evtl. auch Uhrzeit) zu veranlassen sind.

Beispiel eines Maßnahmenplans

	Maßnahme (evtl. inkl. kurzer Begründung)	Zweck der Maßnahme	Verantwortliche Person	Datum der Realisierung	Erledigt
1	Nahrungsaufnahme und mitgebrachte Speisen beobachten	Herausfinden, ob tatsächlich ein Problem vorliegen könnte	B. Müller (Gruppenleitung)	Täglich fortlaufend bis zum 15.02.2009	
2	Eltern Beratungs-/Informationsgespräch über die Bedeutung von gesunder Ernährung anbieten	Sicherstellen, dass Kind ausreichend und ausgewogen ernährt wird	B. Müller (Gruppenleitung)	15.02.2009	
3	Beim Beratungs-/Informationsgespräch am 15.02.2009 (s. Punkt 2) Eltern Angebot unterbreiten, den Kinderarzt über festgestellte Probleme zu informieren, evtl. Begleitung anbieten	s.o.	B. Müller (Gruppenleitung)		
4	Information des Jugendamts über bestehende Kindeswohlgefährdung, wenn Beratungs-/Infogespräch keine Hoffnung auf Besserung der Situation bringt	Sicherstellen, dass Kind ärztl. untersucht wird	A. Meyer (Kita-Leitung)	16.02.2009	

P5b: Die pädagogische Fachkraft überprüft den Maßnahmenplan fortlaufend auf seine Aktualität und sorgt für seine Anpassung.

Ein Maßnahmenplan ist nur so gut, wie die darin vorgesehenen Maßnahmen auch die tatsächlichen Bedarfe abdecken. Da es durchaus denkbar ist, dass einmal festgelegte Maßnahmen angepasst oder auch ersatzlos gestrichen werden müssen, muss der Maßnahmenplan fortlaufend daraufhin überprüft werden. Wenn einzelne Maßnahmen nicht mehr sinnvoll sind, muss mit den beteiligten Personen/Institutionen gemeinsam an einer Anpassung gearbeitet werden. Auch hier kann es vorkommen, dass die pädagogische Fachkraft im Wesentlichen nur koordinierende Funktionen hat.

E5a: Ein aktueller Maßnahmenplan liegt vor.

In jedem Fall von Kindeswohlgefährdung sollte ein schriftlicher Maßnahmenplan vorliegen, der allen beteiligten Personen bekannt ist. Es empfiehlt sich, hierfür ein entsprechendes Blanko-Formular zu entwickeln, das im Bedarfsfall herangezogen wird (s. o.).

Die im Maßnahmenplan festgelegten Aktivitäten sind verbindlich. Ihre Aktualität ist in vorher festgelegten Abständen (z. B. jeden Montag oder jeden ersten Montag eines Monats) zu überprüfen. In der Regel sind zur Feststellung der Aktualität der Maßnahmen Fallbesprechungen mit allen Beteiligten sinnvoll oder notwendig.

E5b: Wenn der Maßnahmenplan die Nicht-Einbeziehung der Eltern vorsieht, sind hierfür konkrete Gründe genannt.

Grundsätzlich sind die Eltern immer in die Maßnahmenplanung einzubeziehen, da ohne ihre Mitwirkung Erfolge fraglich sind. Unter bestimmten Umständen kann es sinnvoll sein, die Eltern nicht einzubeziehen, da der begründbare Verdacht besteht, dass dies dem Erfolg der Maßnahmen im Wege steht. Solche Fälle müssen in jedem Fall nachvollziehbar dokumentiert sein. (s. hierzu auch Ausführungen zu E2b)

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass in Fällen, in denen die Eltern nicht in die Maßnahmenplanung einbezogen werden, dass Jugendamt zu informieren ist. (s. hierzu Themenbereich 6)

S6: Die Kita-Leitung stellt aktuelle Kontaktinformationen und ein Formular zur Mitteilung an das Jugendamt zur Verfügung.

In einigen Fällen ist eine Information des Jugendamtes über die drohende oder tatsächlich vorhandene Kindeswohlgefährdung nötig und wird im § 8a des SGB VIII ausdrücklich vom Gesetzgeber gefordert. Wann dies zu erfolgen hat, ist ebenfalls im Gesetz geregelt und wird in P6 (siehe dort) genauer definiert.

Um im Bedarfsfall schnell und wirksam helfen zu können, ist eine Autorisierung der Kita-Leitung durch den Einrichtungsträger zur Information des Jugendamts im Bedarfsfall unbedingt notwendig (siehe S3 und Kommentierung dazu) und sollte bereits vorab pauschal erfolgt sein. Ebenso wichtig sind allerdings aktuelle Kontaktinformationen zum Jugendamt, damit eine reibungslose Informationsübermittlung erfolgen kann. Diese Informationen sollten möglichst die telefonische Durchwahl des Amtsleiters oder einer vom Amtsleiter benannten Person beinhalten. Die Telefonnummer sollte als „Notfallnummer“ zur Verfügung stehen, um in Fällen, in denen unmittelbar reagiert werden muss, kurzfristig einen kompetenten Ansprechpartner zu Verfügung zu haben.

Eine fernmündliche Information ist sicher die Ausnahme und sollte auf jeden Fall parallel durch schriftlich vorgelegte Unterlagen ergänzt werden. Eine schriftliche Information stellt das normale und rechtssichere Vorgehen dar. Hier empfehlen die Verfasser dieses Qualitätsstandards die Verwendung des Mitteilungsbogens an das Jugendamt (s. Anlage 3) und die Übersendung als eingeschriebenen Brief entsprechend der Empfehlungen auf dem Deckblatt (s. dort).

P6: Die Kita-Leitung informiert das Jugendamt, wenn eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht in gebotener Weise erfolgen kann, wenn absehbar ist, dass notwendig erachtete Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder wenn angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen.

Eine Information des Jugendamtes ist immer dann erforderlich, wenn die pädagogische Fachkraft eine berechtigte Vermutung für eine Kindeswohlgefährdung hat, eine systematische Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Kita-Mitarbeiterinnen oder eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ aber nicht durchgeführt werden kann. Dies kann der Fall sein, weil Eltern dies nicht zulassen, das Verhalten des Kindes keine annähernd sichere Einschätzung erlaubt oder Umstände (z. B. längere Abwesenheit des Kindes aufgrund von anstehenden Kita-Ferien) eine Einschätzung zunächst unmöglich machen.

Laut § 8a des SGB VIII ist weiterhin eine Information des Jugendamtes durch die Kita notwendig, wenn absehbar ist, dass die Hilfen bzw. Maßnahmen, die im gemeinsamen Maßnahmenplan aufgeführt sind, voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg bringen, weil sie nicht in Anspruch genommen werden oder weil sie sich als nicht effektiv erweisen.

Die Einschaltung des Jugendamtes stellt immer einen großen Einschnitt in die Vertrauensbeziehung zwischen Kita und Eltern dar. Es gilt zu bedenken, was eine Information an das Jugendamt für die betroffene Familie bedeuten kann. Die pädagogischen Fachkräfte müssen sich jedoch darüber im Klaren sein, dass sie in bestimmten Fällen keine Entscheidungsspielräume haben, sondern gesetzlich verpflichtet sind, in bestimmten Fällen das Jugendamt zu informieren. Eine genaue Analyse der gegebenen Situation und eine gemeinsame Auswertung mit allen betroffenen Personen (Eltern, Kind, „insoweit erfahrene Fachkraft“, Kita-Mitarbeiterinnen) sollten helfen, der Kita-Mitarbeiterin Handlungssicherheit zu geben.

E6a: Die Informationen an das Jugendamt beinhalten neben persönlichen Angaben über das Kind die gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsanalyse, den Maßnahmenplan und bisher veranlasste Maßnahmen.

Bei der Einschaltung des Jugendamtes sollte die Kita-Leitung dafür Sorge tragen, dass das Jugendamt alle notwendigen Informationen über das Kind, die häusliche Situation und die gewichtigen Anhaltspunkte erhält. Dies ist wichtig, damit das Jugendamt unverzüglich die geeigneten Schritte einleiten kann und nicht erst auf umständliches Nachfragen angewiesen ist. Um Schnittstellenprobleme zu minimieren, sollten unbedingt auch die bisher veranlassten Maßnahmen und ihr Erfolge bzw. Nichterfolge vermerkt werden.

Die Verfasser dieses Qualitätsstandards haben zu diesem Zweck einen Mitteilungsbogen (s. Anlage 3) an das Jugendamt entworfen, der die strukturellen Vorgaben für eine umfassende Information liefert. Gemeinsam mit der ausgefüllten Risikocheckliste (s. Anlage 2) liefert er der Kita-Leitung alle notwendigen Informationen. Das Ausfüllen des Bogens sollte möglichst gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der Gruppe und evtl. auch der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgen.

Es kann sein, dass aufgrund von Vereinbarungen mit dem Jugendamt andere als die in der Anlage 2 abgebildeten Formulare verwendet werden sollen. Weiterhin kann es in wenigen Ausnahmefällen und für das Kindeswohl sinnvoll sein, das Jugendamt um eine anonyme Behandlung der Informationen zu bitten. Für diesen Fall wurde von den Verfassern dieses Qualitätsstandards ein alternatives Deckblatt entworfen, auf dem die Bitte um anonyme Bearbeitung angekreuzt werden kann.

E6b: Aus der Dokumentation geht hervor, zu welchem Zeitpunkt welche Stelle des Jugendamtes informiert wurde.

Neben den Informationen über den beobachteten Fall der Kindeswohlgefährdung (s. E6a) sollte die Kita-Leitung zu ihrer eigenen Sicherheit darlegen können, wen (möglichst eine Person mit Namen) sie wann (Datum, Uhrzeit) wie (Telefon, Fax, Einschreiben, persönliches Gespräch) worüber informiert hat. Kann sie dies anhand ihrer Aufzeichnungen lückenlos nachweisen, ist darüber hinaus sichergestellt, dass alle notwendigen Informationen die richtigen Stellen erreicht haben bzw. sie alles in ihrer Macht stehende getan hat, damit die Informationen die richtige Person im Jugendamt erreichen. Für die adäquate Vorgehensweise des Jugendamtes ist sie nicht verantwortlich. Allerdings sollte sie als kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen, um das Kindeswohl durch eine möglichst enge Vernetzung der Informationen und Aktivitäten zu fördern.

Weiterführende und verwendete Literatur

Bast, Heinrich.: Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und ihre Ursachen.
Reinbek, 1978

Bormann, Monika: Wie kann man mit Eltern(teilen) sprechen, die vermutlich ein Kind sexuell missbrauchen?
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut (DJI),
München, Oktober 2006

DRK-Generalsekretariat: Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der DRK-Kindertagesbetreuung,
Berlin, März 2006

DRK-Generalsekretariat: Resolution „Kinderschutz wirksam umsetzen!“
Berlin 12.10.2007
DRK - Fachtagung „Kinderschutz und die §§ 8a und 72a SGB VIII:
Bilanz und Herausforderungen“

Johns, Irene: Sich als „Frühsensoren“ qualifizieren,
Seelze, Kallmeyer bei Friedrich im Verlag
TPS – Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, März 2008

Kobelt Neuhaus, Daniela, Kindeswohlgefährdung – gefährdet oder nicht?
Seelze, Kallmeyer bei Friedrich im Verlag
TPS – Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, März 2008

Kunkel, Peter-Christian: Kinderschutz und Datenschutz,
Nachrichtendienst Deutscher Verein (NDV), Oktober 2008

Landeskriminalamt Niedersachsen: Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“,
01.08.2007
<http://www.lka.niedersachsen.de>. 23.04.2009

Maucher, Katharina / Wüstenberg, Wiebke: Vom Beobachten bis zur Wirkungskontrolle,
Seelze, Kallmeyer bei Friedrich im Verlag
TPS – Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, März 2008

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V.:** Kindesvernachlässigung: Erkennen – Beurteilen – Handeln,
Hannover 2008,
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1819449_L20.pdf, 23.04.2009

Rauschenbach, Thomas: KomDat Jugendhilfe,
Sonderausgabe, 9. Jg., Dortmund, 2006,.
www.akjstt.uni-dortmund.de , 23.04.2009

Schindler, Gila: Gesetzliche Grundlagen bieten Orientierung,
Seelze, Kallmeyer bei Friedrich im Verlag
TPS – Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, März 2008

Schmid, Heike / Meysen, Thomas: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer
Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut (DJI),
München Oktober 2006

Statistisches Bundesamt Deutschland: Zahl der Sorgerechtsentzüge,
PM NR. 261 vom 18.07.2008
<http://www.destatis.de>, 23.04.2009

Unterstaller, Adelheid: Wie kann ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch abgeklärt werden?
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer
Dienst (ASD),
Deutsches Jugendinstitut (DJI), München Oktober 2006

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Flussdiagramm zur Frage der Einbeziehung von Eltern, „insoweit erfahrender Fachkraft“ und Jugendamt	28
Anlage 2:	Risikocheckliste (Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung)	29
Anlage 3:	Mitteilungsbogen an das Jugendamt zur Dokumentation einer möglichen KWG einschließlich Empfangsbestätigung	47

Anlage 2:**Checkliste zur Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung
gem. § 8a SGB VIII für Tageseinrichtungen für Kinder****Anmerkungen und Erläuterungen zum Gebrauch der Risikoein-
schätzung**

In § 8a SGB VIII ist von der **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** die Rede. Fachkräfte müssen ihre Einschätzungsaufgabe wahrnehmen und unterschiedlich ausgestalten. Die Risikoeinschätzung ist, je nach Einzelfall, anders geartet.

Bei den pädagogischen Fachkräften wird vorausgesetzt, dass sie **gute Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie** haben. Entwicklungsunterschiede von Kindern variieren teilweise bis zu etwa einem Jahr. Das Kind muss ganzheitlich betrachtet werden.

Symptome einer (oft langjährigen) Vernachlässigung zeigen sich häufig erst dann, wenn das Kind in die Kindertageseinrichtung kommt. Hier ist es die **verpflichtende Aufgabe der Erzieherinnen, zu beobachten**, aufmerksam und feinfühlig mit der Situation umzugehen und sich im Problemfall entsprechende Unterstützung bzw. Hilfen zu holen.

- Die vorliegende Risikoeinschätzung soll als **Checkliste** benutzt werden und dazu beitragen, die bisher gemachten **Beobachtungen zu präzisieren**.
- Die Checkliste soll helfen, die Wahrnehmung zu schärfen, **Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen** und die Vorbereitung für ein Team-/ Fachgespräch mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erleichtern.
- Die Checkliste dient der **Orientierung in der unbedingt notwendigen Diskussion** zu den verschiedenen Gesichtspunkten.
- Bei Bedarf kann die Checkliste als Anhang oder Vorlage zur Mitteilung an das Jugendamt verwendet werden.
- Unter dem Punkt „**Weiteres**“ können andere Beobachtungen / Informationen eingefügt werden, die ebenfalls wichtig für die Gefährdungseinschätzung sind. Bei einer längeren Beschreibung ist es sinnvoll, ein Extrablatt anzulegen.

Bitte beachten Sie: die unten aufgeführten Merkmale sind Anhaltspunkte, die gegebenenfalls durch weitere ergänzt werden können bzw. müssen.

Bei Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung gibt es u. a. auch den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Viele Merkmale, die in den einzelnen Kategorien aufgeführt sind, können auch auf den sexuellen Missbrauch zu treffen.

Unter Punkt 8 wird kurz erläutert, wie sich sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen erkennen lässt.

Literaturempfehlung dazu:

Sexueller Missbrauch – Was tun bei Verdacht?
Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte
Landesstelle Jugendschutz
Hannover 2006 / 2007

Anlass der Risikoeinschätzung:			
Tageseinrichtung		Beobachtende Erzieher/innen	
Datum		Das Kind ist in der Kita seit:	
1. Betroffenes Kind			
Familiennamen			
Vorname			
Geburtstag			
Staatsangehörigkeit			
Muttersprache			
Straße/Hausnummer			
PLZ, Ort			
2. Eltern/ Betreuungsperson	Kindesmutter	Kindesvater	Lebenspartner/in der Mutter oder des Vaters, wenn zutreffend
Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Familiennamen			
Vorname			
Staatsangehörigkeit			
Muttersprache			
Anschrift – falls von der Anschrift des Kindes abweichend			
3. Stiefeltern/ Großeltern / Pflegeeltern	Mutter	Vater	
sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Familiennamen			
Vorname			

Auffälligkeiten beim Kind, die auf eine Gefährdung / Vernachlässigung schließen lässt

1. Kleidung

- 1.1. Sehr ungepflegter Zustand
zerrissene Kleidung, keine altersgemäße Kleidung, zu klein/zu groß,
Kleidung verschmutzt mit Essensresten, Urin, Kot etc.
- 1.2. Nicht der Witterung / Temperatur angepasst
kein Schutz vor Hitze, Sonne, Regen, Kälte

Merkmale: was ist aufgefallen, woran ist eine Gefährdung zu erkennen?		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
1.	Kleidung (allgemeine Aussagen)	
1.1.	Sehr ungepflegter Zustand	
1.2.	Nicht der Witterung / Temperatur angepasst	
1.3.	Weiteres	

2. Ernährung

2.1. Auffälligkeiten im Ernährungsbereich

Z. B. dünne Gliedmaßen, fahle Gesichtsfarbe, ständig hungrig, hat kein Frühstück dabei, kann nicht sagen, was es in der Familie an Mahlzeiten gegeben hat, auffälliges Übergewicht

Merkmale: was ist aufgefallen, woran ist eine Gefährdung zu erkennen?		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
2.	Ernährung (allgemeine Aussagen)	
2.1.	Auffälligkeiten im Ernährungsbereich	
2.2.	Weiteres	

3. Gesundheitsfürsorge

- 3.1. Das Kind ist müde/wirkt unausgeschlafen
es erzählt z. B., dass es lange ferngesehen hat, abends oft Besuch da ist, der sehr laut ist, die Eltern sich streiten
- 3.2. Unzureichende Körperpflege des Kindes
z. B. fettige, verfilzte Haare, ungeschnittene eingewachsene Nägel, entzündetes Nagelbett, ungewaschenes/schmutziges Aussehen, Dreckkrusten, riecht ungewaschen, stinkt
- 3.3. Gesundheitsgefährdende Körperhygiene
z. B. unversorgte Wunden, Geschwüre, Ekzeme, rohes Fleisch, Floh- oder Wanzenbisse, Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten z.B. im Po- und Genitalbereich
- 3.4. Mangelnde medizinische Versorgung
z. B. Entwicklungsverzögerung, Verletzung, offensichtlicher Erkrankung, Beeinträchtigung, fehlender medizinisch/therapeutischer Versorgung, Nichteinhaltung von Vorsorgeterminen, ein/e Kinderarzt/ärztin oder/Zahnarzt/ärztin kann nicht benannt werden

Merkmale: was ist aufgefallen, woran ist eine Gefährdung zu erkennen?		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
3.	Gesundheitsfürsorge (allgemeine Aussagen)	
3.1.	Das Kind ist müde / wirkt unausgeschlafen	
3.2.	Unzureichende Körperpflege des Kindes wird sichtbar durch z. B.	
3.3.	Gesundheitsgefährdende Körperhygiene zeigt sich beim Kind z. B. durch	
3.4.	Mangelnde medizinische Versorgung zeigt sich z. B. durch	
3.5.	Weiteres/anderes	

4. Verhalten des Kindes

- 4.1. Allgemeine Auffälligkeiten
Distanzlosigkeit, sucht Körperkontakt bei Fremden, redet ständig dazwischen, geht über Tische und Bänke, ist in sich gekehrt, ängstlich, scheu, versteckt sich, wimmert, reagiert nicht auf Ansprache
- 4.2. Autoaggressives Verhalten
Haare ausreißen, beißt sich, schlägt mit dem Kopf gegen die Wand oder Gegenstände, Nägelkauen, verletzt/ritzt sich selber
- 4.3. Mangelndes Sozialverhalten
schlägt andere Kinder, beleidigt andere, schubst, beißt und kneift andere heimlich, akzeptiert die Bedürfnisse von anderen nicht, will ständig seine Interessen durchsetzen, hat keine festen Spielpartner, wird von anderen gemieden, geringe Frustrationstoleranz
- 4.4. Fremdgefährdendes Verhalten
bewusster, massiver tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen, z. B. treten, beißen, schlagen, würgen, Verhalten auch auf Gegenstände bezogen (Sachbeschädigung)
- 4.5. Verhalten gegenüber Eltern und Erzieher/innen
Beschimpfungen, Umgangs-/Fäkalsprache, ignoriert Grenzsetzungen, wirkt respektlos, reagiert verängstigt, eingeschüchtert, reagiert mit Wut/Weinen, schreckhaftes Zusammenzucken, meidet Blickkontakt

Merkmale: was ist aufgefallen, woran ist eine Gefährdung zu erkennen?		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
4.	Verhalten des Kindes (allgemeine Aussagen)	
4.1.	Allgemeine Auffälligkeiten	
4.2.	Autoaggressives Verhalten	
4.3.	Mangelndes Sozialverhalten,	
4.4.	Fremdgefährdendes Verhalten	
4.5.	Verhalten gegenüber Eltern und Erzieher/innen	
4.6.	Weiteres	



5. Motorische Auffälligkeiten

5.1. Bewegungsunsicherheit des Kindes, nicht altersgerechte Fortbewegung ungelenke, unkontrollierte Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen, extrem zurückhaltend

Hinweis: Möglichkeiten der Fehlsichtigkeit müssen ausgeschlossen werden! Der Bereich Motorik ist immer in Verbindung mit anderen Risikofaktoren zu sehen.

5.2. Tic's

Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers, Zuckungen, unkontrollierte Muskelbewegungen

Merkmale: was ist aufgefallen, woran ist eine Gefährdung zu erkennen		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
5.	Motorische Auffälligkeiten (allgemeine Aussagen)	
5.1.	Bewegungsunsicherheit, nicht altersgerechte Fortbewegung	
5.2:	Tic's	
5.3.	Weiteres	

6. Sprache

6.1. Altersangemessener/e Sprachstand und/oder Sprachfähigkeit

Babysprache, Ein-Wort-Sätze, Kind spricht nicht, unverständliche Sprache, undeutliche, verwaschene Aussprache, Stottern, eingeschränktes Sprachverständnis, Stimmeln

Hinweis: Wenn Kinder mehrsprachig aufwachsen, ist es durchaus möglich, dass Verzögerungen im Spracherwerb auftreten. Hier ist zunächst die besondere Lernsituation zu bedenken!

Merkmale: was ist aufgefallen, woran ist eine Gefährdung zu erkennen?		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden, <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
6.	Sprache (allgemeine Aussagen)	
6.1.	Altersangemessene/r Sprachstand und/oder Sprachfähigkeit	
6.2.	Weiteres	

7. Gewalterfahrung

- 7.1. Symptome am Kind, die auf Auswirkungen körperlicher Gewalt schließen lassen
Hämatome und Hautwunden, Spuren / Anzeichen von Verbrennungen, Striemen am Körper, Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen, Kind scheut Körperkontakt
- 7.2. Anhaltspunkte für das Miterleben des Kindes von körperlicher Gewalt an anderen im häuslichen Bereich
Übertriebene Wachsamkeit oder Ängstlichkeit des Kindes, überangepasstes „braves“ Verhalten, Ohnmachtsgefühle (auffällig negatives Selbstbild), unerklärliche Schuld- und Schamgefühle, provokatives und/oder destruktives Verhalten, auffällige Übernahme von (Erwachsenen-)Verantwortung
- 7.3. Symptome für Auswirkung psychischer Gewalt
Passivität des Kindes, übertriebene Anhänglichkeit, Ängstlichkeit, Aggressivität, Hyperaktivität, Spielstörungen, Freudlosigkeit, Distanzschwäche, motorische Störungen, Verleugnung oder Verdrängung von Erlebnissen und Gefühlen

Merkmale: was ist aufgefallen, woran ist eine Gefährdung zu erkennen?		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
7.	Gewalterfahrung (allgemeine Aussagen)	
7.1.	Symptome am Kind, die auf Auswirkungen körperlicher Gewalt schließen lassen	
7.2.	Anhaltspunkte für das Miterleben des Kindes von körperlicher Gewalt an anderen im häuslichen Bereich	
7.3.	Symptome für Auswirkungen psychischer Gewalt	
7.4.	Weiteres	

8. Sexueller Missbrauch

8.1. Was ist sexueller Missbrauch?

Es geht um sexuelle Handlungen eines Erwachsenen oder eines Jugendlichen mit Kindern, wobei die Kinder diese Handlungen nicht wollen und nicht imstande sind, diese Situation zu kontrollieren.

Sexueller Missbrauch kann mit und ohne körperliche Berührungen stattfinden. Dazu gehören z. B. die Masturbation im Beisein eines Kindes, das Berühren oder Manipulieren der Genitalien des Kindes, Oral- oder Analverkehr, das Präsentieren von pornografischen Zeitschriften, Videos etc. gegenüber Kindern.

Dabei nutzen die Erwachsenen (oder die älteren Kinder und Jugendlichen) ihre Autorität oder die Abhängigkeit und das Vertrauen der Mädchen und Jungen aus, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Dies kann durch emotionalen Druck passieren, durch die Ausnutzung kindlicher Loyalität, durch physische und psychische Gewaltausübung, Betäubung mit Rauschmitteln, Bestechung mit Geschenken, Versprechungen oder Erpressungen.

Viele Täter zwingen oder überreden die Kinder zur Geheimhaltung. Das hat vielfach zur Folge, dass die betroffenen Kinder isoliert sind. Weil sie nicht über den Missbrauch sprechen „dürfen“, fühlen sie sich hilflos und wehrlos – obwohl jedes Mädchen und jeder Junge immer wieder mit den eigenen Mitteln versucht sich zu wehren und so den Missbrauch zu verhindern bzw. zu beenden.

8.2. Wie kann man sexuellen Missbrauch erkennen?

Kinder und Jugendliche erleben sexuelle Übergriffe je nach Persönlichkeit und individuellem Empfinden sehr unterschiedlich. Und so unterschiedlich wie ihre Empfindungen können auch die Verhaltenssymptome sein, die sie ausbilden. Symptome sind Abwehrmechanismen und „Überlebensstrategien“, die es dem betroffenen Mädchen und Jungen ermöglichen, die Situation auszuhalten und psychisch zu überleben. Insofern sind die Symptome, die ein Kind aufgrund eines Missbrauchs ausbildet, immer sinnvoll – auch wenn die Verhaltensweisen selbstschädigend und selbstverletzend sind.

Aber: Es gibt kein „Missbrauchssyndrom“ in der Form, dass ein sexueller Missbrauch an einer bestimmten Anzahl oder Kombination von körperlichen, psychosomatischen, psychischen oder sexuellen Auffälligkeiten sicher zu erkennen ist. Hinter den Symptomen kann ein sexueller Missbrauch stecken, die Auffälligkeiten können aber auch andere Ursachen haben. Denn ob ein Missbrauch oder eine andere Notlage des betroffenen Kindes entdeckt wird, hängt oft wesentlich davon ab, dass erwachsene Vertrauenspersonen des betroffenen Kindes bemerken, das „etwas“ nicht stimmt.

8.3. Wenn ein Missbrauch aufgedeckt wird.

In einer Verdachtssituation entsteht in der Regel ein großer Handlungsdruck: Der Missbrauch soll so schnell wie möglich beendet werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Aufdeckung eines Missbrauchs gründlich vorbereitet werden muss, damit das betroffene Kind und seine Familie tatsächlich Hilfe bekommen. Die Hilfeplanung muss auf die jeweilige Situation abgestimmt sein. Es gibt nicht die einzige „richtige“ Vorgehensweise, die in jedem Fall zum gewünschten Ziel führt – aber einige Kriterien zur Orientierung:

- Steht hinter den Auffälligkeiten und Äußerungen des Kindes tatsächlich ein sexueller Missbrauch?
Beobachtungen sollten unbedingt mit externen Fachkräften, die versiert sind im Umgang mit sexuellem Missbrauch, abgeklärt werden.
- Der Schutz des Kindes muss gewährleistet sein.
Vor der Konfrontation muss sorgfältig überlegt werden, welche Bedingungen zum Schutz und zur Unterstützung des Kindes geschaffen werden müssen.
- Kooperation und Arbeitsteilung ist wichtig.
Eine Konfrontation der Eltern auf keinen Fall im Alleingang unternehmen. Bei einem Gespräch ist eine sorgfältige Abstimmung der Rollenverteilung notwendige Voraussetzung.
- Überstürzte Handlungen verursachen mehr Schaden als Nutzen.

8.4. Wer helfen will, braucht Unterstützung.

Blieben Sie in keinem Fall allein mit Ihren Fragen und Gefühlen. Sich in einer Verdachtssituation fachliche Unterstützung zu holen, ist ein erster Schritt einer professionellen Hilfe für missbrauchte Kinder!

Auszug aus:
Sexueller Missbrauch – Was tun bei Verdacht
Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte
Landesstelle Jugendschutz
Hannover 2005 / 2006

Elternverhalten, welches auf eine Gefährdung / Vernachlässigung schließen lässt

9. Elternverhalten bei Ansprache auf ein Problem oder die Versorgung des Kindes

- 9.1. Ablehnung von Gesprächsangeboten
Vater/Mutter hat/haben bislang alle Gesprächsangebote über die Situation des Kindes abgelehnt, auch wenn die Dringlichkeit seitens der Kindertagesstätte verdeutlicht wurde.
- 9.2. Unangemessene Reaktion auf Aussagen der Erzieherin
Vater/Mutter hat/haben sein/ihr Verhalten nicht unter Kontrolle, aggressives Verhalten, reagiert nervös, unglaubwürdige Erklärungen für Wunden u. ä. der Kinder, widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung, unglaubwürdige bzw. entschuldigende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit
- 9.3. Stark verwirrtes Erscheinungsbild
z. B. führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache, häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Alkohol-, Drogen-, bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Merkmale, die auf eine Gefährdung / Vernachlässigung schließen lassen		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
9.	Elternverhalten bei Ansprache auf ein Problem oder die Versorgung des Kindes (allgemeine Aussagen)	
9.1	Ablehnung von Gesprächsangeboten	
9.2.	Unangemessene Reaktion auf Aussagen der Erzieherin	
9.3	Stark verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)	
9.4.	Weiteres	

10. Regel- und Grenzsetzungen / Beziehungen zum Kind

- 10.1. Unzureichende und/oder willkürliche Grenzsetzungen
keine angemessene Reaktion auf unangemessenes Verhalten des Kindes, plötzliches Anschreien des Kindes, Handgreiflichkeiten wie z. B. ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung, schlagen, demütigende Behandlung
- 10.2. Unangemessenes Eingehen auf emotionale Bedürfnisse des Kindes
gestörte emotionale Beziehung zum Kind, lieblose Kommunikation, Schrofte, ablehnende Haltung, körperliche Zurückweisung des Kindes, Demütigung und Herabsetzung
- 10.3. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
Kind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen

Merkmale, die auf eine Gefährdung / Vernachlässigung schließen lassen		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
10	Regel- und Grenzsetzungen / Beziehungen zum Kind (allgemeine Aussagen)	
10.1	Unzureichende und/oder willkürliche Grenzsetzungen	
10.2	Unangemessenes Eingehen auf emotionale Bedürfnisse des Kindes	
10.3	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
10.4	Weiteres	

11. Wohnsituation der Familie

11.1. Besondere Wohnsituation

ggf. sichtbar bei Hausbesuch, Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltausübung auf (z.B. stark beschädigte Türen), Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegen von „Spritzbesteck“), das Fehlen vom eigenen Schlafplatz des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug

Merkmale, die auf eine Gefährdung / Vernachlässigung schließen lassen		Beim Ausfüllen der Risikoeinschätzung sollte von jedem festgestellten Merkmal aufgeschrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurde es beobachtet? • Wie häufig wurde es beobachtet? • Durch wen wurde es beobachtet?
11.	Wohnsituation der Familie (allgemeine Aussagen)	
11.1.	Wohnsituation	
11.2.	Weiteres	

Schutzfaktoren Familie und Kind

Sehr oft sind in der Umgebung des Kindes - oder auch beim Kind selbst - Möglichkeiten der Vorbeugung und des Schutzes zu entdecken. Lesen Sie bitte die Erläuterungen Schutzfaktoren Familie und Kind, bevor Sie die Tabelle ausfüllen.

- In der Praxis ist in den vergangenen Jahren die Einsicht gewachsen, dass die **Defizitorientierung** betroffene Familien im Normalfall weiter **schwächt**.
- Eine Defizitorientierung wirkt stigmatisierend und bestärkt die Familien im Gefühl der eigenen Ohnmacht im Hinblick auf Veränderung.
- **Ressourcenorientierung** hat zum Ziel, den fachlichen Blick für vorhandene Selbstheilpotentiale in den Familien zu öffnen.
- Trotz dieses allgemein anerkannten Paradigmenwechsels sind wir in der alltäglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien - insbesondere bei besonders schweren Fällen - nicht selten als Fachkräfte in der Gefahr, diese Ressourcen aus dem Blick zu verlieren.
- Ebenso wie Risikofaktoren sind in der Regel jedoch Faktoren vorhanden, die den Charakter von Ressourcen oder Schutzfaktoren haben. Diese können zeitweilig oder dauerhaft dazu beitragen, die negativen Wirkungen von Risikofaktoren zu senken.
- Es gibt heute noch kein gesichertes Wissen darüber, welche Ressourcen und Schutzfaktoren die Wahrscheinlichkeit einer Vernachlässigung oder Misshandlung nachweislich mildern bzw. verhindern.
- Bekannt ist allerdings, dass insbesondere nachträglich korrigierende positive Beziehungserfahrungen die schädigende Wirkung der genannten Risikofaktoren deutlich mindern können.
- Kindliche Ressourcen und Schutzfaktoren können ggf. Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen unterstützen; die Folgen schwerer Vernachlässigung auffangen können sie jedoch nicht.

(aus: Kindesvernachlässigung, Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit / Deutscher Kinderschutzbund Niedersachsen)

Schutzfaktor Familie

Nr.	Merkmale	
1	Steht eine geeignete Vertrauensperson für das Kind im Haushalt zur Verfügung?	
2	Kann die Familie von zur Verfügung stehender Hilfe profitieren? (Großeltern, Verwandte, Freunde)	
3	Ist die Familie in ein funktionierendes, soziales Netzwerk eingebettet?	
4	Sind die Eltern kooperationsbereit?	
5	Wird das Kind mit seinen Rechten und Bedürfnissen gesehen?	
6	Ist ärztliche/therapeutische Behandlung/Förderung gewährleistet?	
7.	Sind altersangemessene Sicherheitsvorkehrungen in der unmittelbaren Umgebung vorhanden?	
8.	Weiteres	

Schutzfaktor Kind

Nr.	Merkmale	
1	Hat das Kind eine Bezugsperson, die Einsicht in seine Problemlage hat?	
2	Hat das Kind regelmäßig Kontakte außerhalb der Familie, z. B. Musikschule, Sportverein etc.?	
3	Kann das Kind sich mitteilen und ggf. Hilfe holen?	
4	Weiteres	

Anlage 3:

Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Absender:

DRK – Kreisverband _____

DRK – Kindertagesstätte _____

Anschrift _____

Ort _____

Telefon _____

Ansprechpartner _____

Ort, Datum _____

**An den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
per Einschreiben Einwurf**

z. Hd. Herrn / Frau _____

Ort: _____

Straße _____

Mitteilungsbogen zur Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Diese Meldung ist anonym zu behandeln

An den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
per Einschreiben Einwurf

z. Hd. Herrn / Frau _____

Ort: _____

Straße _____

1. Betroffenes Kind	
Familienname	
Vorname	
Geburtstag	
Staatsangehörigkeit	
Muttersprache	
Straße/Hausnummer	
PLZ, Ort	

2. Eltern / Betreuungsperson	Kindesmutter	Kindesvater	Lebenspartner/in der Mutter oder des Vaters, wenn zutreffend
sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Familienname			
Vorname			
Staatsangehörigkeit			
Muttersprache			
Anschrift – falls von der Anschrift des Kindes abweichend			
Telefon/FAX/E-Mail			

3. Stiefeltern / Großeltern / Pflegeeltern	Mutter	Vater	
sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Familienname			
Vorname			
Anschrift – falls von der Anschrift des Kindes abweichend			
Telefon/FAX/E-Mail			

4. weitere Kinder	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Familienname			
Vorname			
Geburtstag (falls bekannt)			
Anschrift – falls von der			

Anschrift des Kindes unter Nr. 2. abweichend			
---	--	--	--

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

Wurde mit dem / den Sorgeberechtigten über die Beobachtungen gesprochen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
Mit wem wurde gesprochen?		
Beobachtungen / Anmerkungen		
Wurde das Kind / der Jugendliche beteiligt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum
Ergebnis der Beteiligung		

Wurde Kontakt zu weiteren Fachkräften / Ärzten aufgenommen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, zu wem?	1. _____ 2. _____ 3. _____
Wurde eine „in soweit erfahrene Fachkraft“ entsprechend § 8a SGB VIII hinzugezogen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja Name, Anschrift:	
Ergebnis der Gefährdungsanalyse:	
An Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:	

Welche weiteren Maßnahmen werden für erforderlich gehalten? (Schutzplan)

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel



Empfangsbestätigung

An

DRK – Kreisverband _____

DRK – Kindertagesstätte _____

Anschrift _____

Ort _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

Über den Erhalt der Mitteilung nach § 8a SGB VIII

betrifft:

Name: _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

Ihr Schriftstück vom _____ habe ich heute erhalten und bestätige dieses durch die nachstehende eigenhändige Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel